

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 22 (1930)
Heft: 7

Artikel: Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
Autor: Meister, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352454>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt.

Von Martin Meister.

Der Jahresbericht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Luzern gibt ein Bild von dem rasch pulsierenden Wirtschaftsleben der Schweiz vor allem im letzten Jahre.

Der obligatorischen Unfallversicherung unterstanden Ende 1929 total 40,658 Betriebe, gegen 39,711 am 31. Dezember 1928, also 947 mehr als Ende 1928. Der Versicherung wurden im Laufe des Berichtsjahres neu unterstellt 2658 Betriebe und von der Betriebsliste wurden gestrichen 1711 Betriebe.

Bekanntlich unterscheidet die Anstalt zwei Kategorien von Unfällen: die *o r d e n t l i c h e n* und die *B a g a t e l l s c h ä d e n*. Als Bagatellschäden gelten im Grundsatz diejenigen Verletzungen, die nur etwas ärztliche Behandlung, aber keine Arbeitsunterbrechung oder doch nur eine solche Unterbrechung erfordern, welche die zwei Tage, für die eine Lohnentschädigung nicht geleistet wird, nicht übersteigen. Für diese Unfälle von geringer Bedeutung sind die Meldungen und andern Förmlichkeiten vereinfacht; im übrigen werden sie gleich behandelt wie die ordentlichen Unfälle. In den früheren Unfallstatistiken wurden die Bagatellschäden gewöhnlich nicht einbezogen. Um einen richtigen Vergleich zwischen den einzelnen Betriebsjahren zu ermöglichen, ist die Anstalt dazugekommen, nun auch diese Fälle in ihre Statistik aufzunehmen.

O r d e n t l i c h e *B e t r i e b s u n f ä l l e* des Jahres 1929 sind bis zum 31. März 1930 total 122,201 gemeldet worden. Diese Unfälle haben also gegenüber dem Vorjahr um 12,686, das heisst um 11,58 % zugenommen. Die Zahl der Bagatellschäden in der Betriebsunfallversicherung belief sich auf 48,743. Ihre Zunahme gegenüber dem Vorjahre beträgt 6438 oder 15,21 %. Diese Schäden machen 39,9 % der Zahl der ordentlichen Unfälle aus. Die Gesamtzahl der Betriebsunfälle der beiden Kategorien ist auf 170,944 gestiegen. Sie hat um 19,124 oder um 12,59 % zugenommen.

D i e *B e t r i e b s e r g e b n i s s e* der Versicherung der Betriebsunfälle sind im allgemeinen befriedigend. Einlagen in ungefähr der gleichen Höhe wie in den Vorjahren konnten in den Reservefonds und in die Prämienreserve gemacht werden. Diese Reserve ist auf 4,000,000 Fr. angestiegen. Im Jahre 1930 ist ein neuer Prämientarif in Kraft getreten, der zu einer jährlichen Mindereinnahme von ungefähr 2 Millionen Franken führen wird, also zu einem Ausfall ungefähr in der Höhe der Summen, welche in den letzten Jahren der Prämienreserve zugewiesen werden konnten.

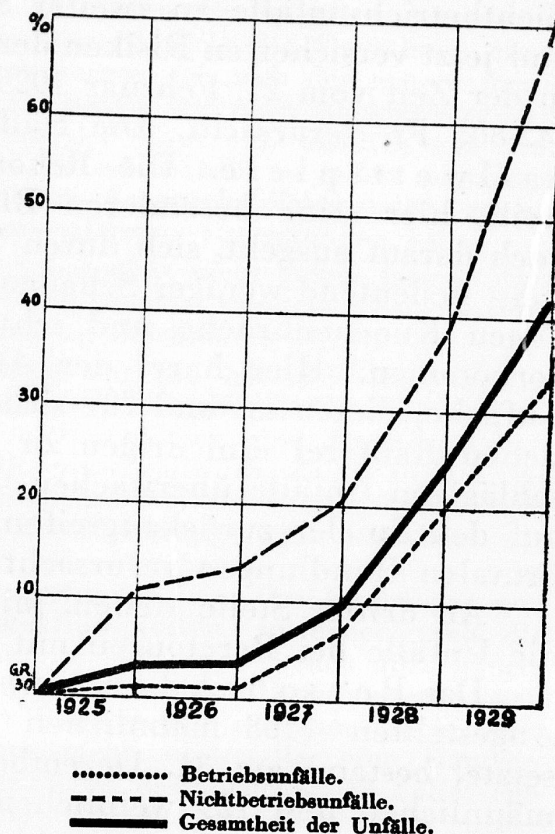
Zum Aufsehen mahnt die *g r o s s e* *Z a h l* der *N i c h t b e t r i e b s u n f ä l l e*. Die ordentlichen Unfälle in dieser Abteilung betragen 44,047 und weisen eine Zunahme von 8451 Fällen, das heisst 23,61 % auf. Die Bagatellschäden sind auf 8218 angestiegen und weisen eine Vermehrung von 1913 oder von 30,34 % auf. Die Zu-

nahme der Gesamtheit der Nichtbetriebsunfälle ist bedeutend stärker als diejenige der Betriebsunfälle: 24,73 % gegen 12,59 %. Diese starke Vermehrung ist zum grossen Teil auf die Ausdehnung der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle auf aussergewöhnliche Gefahren, die von dieser Versicherung bis zum 21. Februar 1929 ausgeschlossen waren, zurückzuführen.

Die Mehrbelastung zufolge des Einschlusses aussergewöhnlicher Gefahren brachte für die Versicherung eine Mehrausgabe von 2,029,284 Fr. Die Motorradunfälle brachten allein eine Mehrbelastung von 1,639,179, das heisst sie betragen 81 % der gesamten Mehrbelastung. Dabei handelt es sich noch nicht um alle Motorradunfälle, sondern lediglich um diejenigen, die früher von der Nichtbetriebsunfallversicherung ausgeschlossen waren. Die Ursachen der zahlreichen schweren Motorradunfälle sind allgemein bekannt. Das Streben nach Rekorden und die Sucht, die Leistungsfähigkeit durch übermässig schnelles Fahren voll auszunützen, bilden vielfach die Ursachen dieser Unfälle.

Die Direktion macht im Jahresbericht darauf aufmerksam, dass angesichts der Belastung, die die Motorradunfälle der Versicherung bringen, die Notwendigkeit erwächst, im Gesetz Bestimmungen aufzunehmen, die gestatten, dieses besondere Risiko nur gegen eine Zuschlagsprämie in die Versicherung einzubeziehen. Die Rechnung der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle schliesst mit einem starken Defizit ab. Zu dessen Deckung und zur Aufbringung der Einlage in den Reservefonds mussten der Prämienreserve 440,870 Fr. entnommen werden. Damit sinkt der Bestand dieser Reserve auf 1,659,130 Fr. In den nächsten Jahren sind mit ziemlicher Sicherheit weitere Defizite zu erwarten und es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die kommenden Defizite das des letzten Jahres noch übersteigen werden. Angesichts dieses Umstandes ist die Direktion der Ueberzeugung, dass eine Gesetzesrevision, die erlaubt, für gewisse Risiken einen Prämienzuschlag zu erheben, auf die Dauer nicht umgangen werden kann, um die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts vor der völligen Ausschöpfung der Reserven und ohne Erhöhung der Grundprämien zu ermöglichen.

Nach den Motorradunfällen stehen bei der Belastung der



Nichtbetriebsunfälle an zweiter Stelle die früher ausgeschlossenen und jetzt versicherten Risiken der Wettkämpfe aller Art. Sie haben in der Zeit vom 21. Februar 1929 bis Ende 1929 eine Ausgabe von 142,805 Fr. verursacht. Die Hälfte davon entfällt auf die Fussballwettspiele. Die Rekordsucht des bürgerlichen Sportes treibt hier seine besonderen Blüten. Selbst der Boxkampf, der doch darauf ausgeht, sich durch Wehtun kampfunfähig zu machen, weist bedeutend weniger Schaden auf als die Fussballwettspiele, bei denen Knochenbrüche und schwere Verletzungen am häufigsten vorkommen. Hier harret der Arbeitersportbewegung die schwere Aufgabe, diesen an und für sich schönen Sport nicht zur gewöhnlichen Rauferei erniedrigen zu lassen. Die Anstalt wird die einschlägigen Unfälle überwachen und nicht anstehen, gegebenenfalls auf den Spieler zurückzugreifen, der den Unfall durch eine jener brutalen Handlungen verursacht hat.

An dritter Stelle stehen, mit einer Belastung von 112,490 Fr., die Unfälle bei Bergtouren mit aussergewöhnlichen Gefahren.

Das Personal der Anstalt, das sich Ende 1928 aus 582 Angestellten (468 männlichen und 114 weiblichen) zusammensetzte, bestand am 31. Dezember 1929 aus 625 Angestellten (496 männlichen und 129 weiblichen). Es hat also um 43 Angestellte zugenommen. Im ganzen schieden im Laufe des Berichtsjahres 53 Angestellte aus: 1 männlicher Angestellter ist gestorben, 5 männliche Angestellte sind in den Ruhestand getreten, 30 männliche und 17 weibliche Angestellte sind ausgetreten. Interessant wäre es, die Gründe zu erfahren, weshalb diese 47 Angestellten auf den Dienst bei der Suval verzichtet haben.

Die Unfallversicherungsanstalt schenkte von jeher der Unfallverhütung ihr besonderes Interesse. Von den technischen Inspektoren des Unfallverhütungsdienstes wurden 1727 Betriebsbesuche vorgenommen. Die Maschinisten der Anstalt, denen die Vorführung des richtigen Arbeitens mit gewissen Schutzvorrichtungen obliegt, haben zusammen 816 Betriebe besucht. Ferner wurden von den Monteuren der Anstalt 1810 Schutzvorrichtungen montiert, und zwar 615 Spaltkeile, 633 Schutzhauben, 356 Schutzapparate für Kehlmaschinen und 206 Fingerschutzvorrichtungen an Pressen und Stanzen. Von der Anstalt wurden zur Verhütung von Unfällen 3430 Weisungen an Betriebsinhaber erteilt. Von diesen entfielen beinahe die Hälfte auf die Holzbearbeitungsmaschinen. Ferner entfielen eine grosse Anzahl auf das Arbeiten an der Schmirgelscheibe und auf das Tragen von Schutzbrillen.

Der Abschnitt über das Rechtswesen der Unfallversicherung ergibt, dass die Zahl der Prozesse im steten Sinken begriffen ist. Der Unfallbegriff führt zu den meisten rechtlichen Auseinandersetzungen und wir entnehmen dem Bericht folgende interessante Entscheide.

« In einem Falle stellte sich die Frage der Entschädigungspflicht der Anstalt bei einem Furunkel. Die Anstalt vertrat den Standpunkt, dass sie nur

für solche Furunkel leistungspflichtig sei, bei denen die Infektion durch eine Hautverletzung eingetreten ist. Die Auffassung nämlich, die Entstehung eines Furunkels setze immer eine Hautverletzung voraus, sei nach der neuern medizinischen Forschung überholt. Nicht minder häufig wie nach Hautverletzungen stellten sich Infektionen ohne jede Läsion der Haut ein, nämlich auf dem Wege durch die Hauptporen (Haarbälge). Es sei deshalb in jedem einzelnen Fall Sache des aus einer Furunkelerkrankung Ansprüche Erhebenden, zu beweisen, dass die Infektion durch eine Hautverletzung stattgefunden habe.

Die erste Gerichtsinstanz hat diesen Standpunkt nicht gelten lassen. Ausgehend von dem Grundsatz «Infektion gleich Unfall» kam sie dazu, die Entschädigungspflicht der Anstalt ohne weiteres zu bejahen.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht dagegen hat sich jener grundsätzlichen Auffassung der Anstalt angeschlossen. In seinem Urteile führt es folgendes aus: Bei einer Infektion, die nicht zugleich eine Berufskrankheit im Sinne von Art. 68 des Gesetzes darstellt, muss natürlich, damit sie als versichert gelten kann, die Entstehung traumatischer Art gewesen sein, was nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts nur dann der Fall ist, wenn die infektiöse Einwirkung auf eine bereits vorhandene oder gleichzeitig entstandene Hautverletzung stattgefunden hat. Das Eindringen von Infektionskeimen durch die normalen Infektionspforten, zu denen auch die Hauptporen gehören, kann dagegen einem unfallmässigen Geschehen nicht gleichgesetzt werden. Da nun, wie aus der fachwissenschaftlichen Literatur und auch aus den Aeusserungen der zugezogenen Sachverständigen hervorgeht, die Furunkel- bzw. Karbunkelbildung durchaus nicht notwendig eine Hautverletzung voraussetzt, kommt es für die Beurteilung des vorliegenden Falles entscheidend darauf an, ob die Infektion eine verletzte oder aber eine intakte Hautstelle betroffen hat bzw. welches die wahrscheinlichere dieser Möglichkeiten ist.

Im konkreten Falle hat dann allerdings das Eidgenössische Versicherungsgericht, gestützt auf eine Reihe von Indizien, die Entstehung des Furunkels durch eine auf Hautverletzung zurückgehende Infektion als wahrscheinlich angenommen und so die Klage des Versicherten geschützt.

Im Jahresberichte für 1928 wurde auf verschiedene Urteile hingewiesen, in denen das Eidgenössische Versicherungsgericht das Vorliegen einer unfallmässigen Schädigung bei einem Leiden verneinte, das vom Versicherten auf die Ausführung gewöhnlicher Berufsarbeit zurückgeführt wurde, anlässlich welcher Schmerzen auftraten, ohne dass sich jedoch irgend etwas Besonderes ereignet hätte. Auch im Berichtsjahre hatte das Eidgenössische Versicherungsgericht eine Anzahl ähnlicher Fälle zu entscheiden.

In einem Fall verspürte der Versicherte plötzlich einen starken Schmerz in der rechten Gesässhälfte, als er von einem Karren, neben dem er sich auf das rechte Knie niedergelassen hatte, einen 50 Kilo schweren Zementsack auf die rechte Schulter nehmen wollte. Er stellte hierauf die Arbeit während 10 Tagen ein. Die erste Gerichtsinstanz sah in dem geschilderten Vorgang ein Unfallereignis, indem es fand, dass das Heben des Zementsackes von einem bloss 20 cm hohen Karren, in der Weise, wie Kläger dies bewerkstelligte, eine Körperstellung und Bewegungen mit sich bringen musste, die nicht als normal bezeichnet werden können, ... und die wahrscheinlich an die Muskeln der rechten Gesässhälfte Anforderungen stellten, denen diese nicht gewachsen waren. Dementsprechend wurde die Anstalt von der I. Instanz zur Gewährung der Versicherungsleistungen verurteilt. Das Eidgenössische Versicherungsgericht jedoch hat die Klage abgewiesen. In seinem Urteil führt es folgendes aus: „Die Beurteilung dieses Falles kann keine Schwierigkeiten machen. Einerseits war keinerlei Zeichen von Verletzung zu konstatieren und spricht die diffus lokalisierte Druckempfindlichkeit gerade gegen ein Trauma, andererseits fehlte dem Hergang durchaus das Moment des Unerwarteten, das zu einer unkoordinierten Bewegung hätte Veranlassung geben können. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist im übrigen festzustellen, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht bei Tatbeständen der vorliegenden Art konsequent einen Unfallcharakter verneint hat.“

In einem andern Falle verspürte der Kläger plötzlich heftige Schmerzen im Rücken, als er zusammen mit einem Nebearbeiter einen 110 Kilo schweren Schüttstein vom Boden auf einen Tisch hob. Er blieb dann zwei Wochen von der Arbeit fern. Etwas Besonderes war bei jener Verrichtung nicht vorgefallen. Das Heben solcher Schüttsteine gehörte zur gewöhnlichen Tätigkeit des Klägers. Er war nicht ausgeglitten, sondern hatte einen guten Stand, so dass Wirbelsäule und Muskeln auf die betreffende Arbeitsleistung vorbereitet waren. Die kantonale Instanz und das Eidgenössische Versicherungsgericht haben in dem geschilderten Vorgang kein Unfallereignis zu erblicken vermocht, da, wie sie feststellen, diesem Ereignis alles Aussergewöhnliche gefehlt hat.»

Wir entnehmen dem Bericht ferner, dass sich die Anstalt im Berichtsjahre einlässlich mit der Erfindung eines Chemikers befasste, von welcher behauptet wurde, dass sie gestatte, Blei auf elektrolytischem Wege aus dem menschlichen Körper zu entfernen (elektrolytisches Bad) und so die Bleivergiftungen rasch und gefahrlos zu heilen. An mehreren bleikranken Versicherten wurden in ärztlicher Begleitung Versuche mit diesem elektrolytischen Verfahren im Betriebe des Chemikers gemacht. Das Ergebnis war leider völlig negativ. Kein Bleikranker ist geheilt worden, und der Entzug von Blei aus dem Körper konnte nie nachgewiesen werden; bei allen Versuchen mit den in ärztlicher und technischer Hinsicht nötigen Kontrollmassnahmen war der Ausgang anders, als er nach den Angaben des Erfinders hätte sein sollen. Das negative Resultat stimmt übrigens mit den Erfahrungen überein, die man mit gleichartigen Versuchen schon vor einer Reihe von Jahren, namentlich in England, gemacht hatte.

Zum Schlusse möchten wir noch auf den Bundesbeschluss vom 9. Juni 1927 hinweisen, durch den der Bundesrat ermächtigt wurde, zu gegebener Zeit dem Internationalen Uebereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer in der Entschädigung bei Betriebsunfällen beizutreten. Gestützt auf diesen Bundesbeschluss hat der Bundesrat am 18. Januar 1929 den Beitritt der Schweiz zu diesem Uebereinkommen erklärt, und zwar in dem Sinne, dass das Uebereinkommen auf schweizerischer Seite auf die nach dem 31. Januar 1929 eingetretenen Betriebsunfälle und Berufskrankheiten von in der Schweiz der obligatorischen Unfallversicherung unterstehenden Angehörigen von Vertragsstaaten Anwendung findet.

Dies hat zur Folge, dass die einem Vertragsstaate angehörenden ausländischen Versicherten bei nach dem 31. Januar 1929 eingetretenen Betriebsunfällen oder Berufskrankheiten die gleichen Ansprüche auf Versicherungsleistungen haben wie die inländischen Versicherten. Dasselbe gilt für die Hinterlassenen dieser ausländischen Versicherten. Bis Ende 1929 ist das Uebereinkommen von folgenden Staaten ratifiziert worden: Belgien, Bulgarien, Cuba, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Indien, Italien, Japan, Jugoslawien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrikanische Union, Tschechoslowakei, Ungarn.